



Hinweise zu Plakatierungen in der Gemeinde Heroldsberg (Stand: Nov. 2025)

1. Die Größe der Werbeträger/Plakatständer darf maximal 1m² bzw. DIN A 0 betragen. Der maximale Plakatierungszeitraum beträgt 3 Wochen.
2. Die Plakatierung muss rechtzeitig beantragt werden, den Antrag finden Sie unter <https://www.heroldsberg.de/antraege-und-formulare/>
3. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr noch die Fußgänger behindern.
4. Die Werbeträger dürfen nicht an Bäumen und in den Pflanzbeeten angebracht werden. Falls Werbeträger an Bäumen oder am Rathaus- und Partnerschaftsplatz angebracht werden, werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.
5. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere Windlast, genügen.
6. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
7. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
8. Soweit die Werbeträger an Laternenmasten oder an Verkehrszeichen des ruhenden Verkehrs angebracht werden, sind diese mit Hilfe von Kabelbindern am Boden stehend oder auf einer Höhe von 2,00 m an Gehwegen bzw. 2,50 m an Radwegen (jeweils Unterkante der Plakate) so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen entstehen. Falls diese nicht ordnungsgemäß angebracht werden, werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.
9. Die Werbeträger müssen mit Anschrift und Rufnummer des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmers/Veranstalters versehen sein.
10. Das Grundstück muss nach Abbau des Werbeträgers den ursprünglichen Zustand aufweisen.
11. Sollten die Werbeträger Anlass zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 2 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
12. Die Plakatständer sind mit dem Aufkleber, der dem Genehmigungsbescheid beigelegt ist, sichtbar zu versehen! Plakate ohne Aufkleber am Standort, werden kostenpflichtig entfernt!
13. Die Werbeträger müssen, sofern im Genehmigungsbescheid nichts anderes festgelegt wurde, spätestens 7 Tage (bei Wahlen etc.) bzw. 2 Tage (bei allen anderen Plakatierungen) nach dem Ereignistag abgebaut sein, ansonsten werden diese kostenpflichtig entfernt.
14. Höchstgrenzen der Plakatanzahl:

Plakate anlässlich von Wahlen oder Abstimmungen etc.:

Hauptort Heroldsberg:	20 Stück
Großgeschaidt:	5 Stück
Kleingeschaidt:	5 Stück

Sonstige Plakate für Veranstaltungen etc.:

Gesamtes Gemeindegebiet:	12 Stück
--------------------------	----------

15. Darüber hinaus gelten die Regelungen der jeweils gültigen Sondernutzungssatzung und Sondernutzungsgebührensatzung der Gemeinde Heroldsberg, einzusehen unter <https://www.heroldsberg.de/markt-heroldsberg/satzungen-und-verordnungen/>



H i n w e i s !!!

Die Werbeträger/Plakatständer dürfen nicht an Bäumen und in den Pflanzbeeten angebracht werden.

Soweit die Werbeträger/Plakatständer an Laternenmasten **am Boden stehend oder auf einer Höhe von mindestens 2 m an Gehwegen bzw. 2,50 m an Radwegen (jeweils Unterkante der Plakate)** angebracht werden, sind diese mit Hilfe von Kabelbindern so anzubringen, dass keinerlei Beschädigungen entstehen.

Falls Werbeträger nicht ordnungsgemäß angebracht werden, werden diese umgehend kostenpflichtig entfernt.